

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Stück, 19.12.1909

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 19. Dezbr. 1909.) 29. Stück.

Inhalt:

N^o 49. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Dezember 1909, betreffend die Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse.

N^o 49.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse.

Oldenburg, den 9. Dezember 1909.

Nachdem nachstehende Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse die Zustimmung sämtlicher Bundesregierungen gefunden hat, wird dieselbe mit Höchster Genehmigung hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 9. Dezember 1909.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Dr. Christians.



Vereinbarung

der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse.

Die Bundesregierungen sind übereingekommen, für die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse, welche Angehörige des Deutschen Reichs an öffentlichen deutschen Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen nach Abschluß des ganzen Lehrganges erwerben, fortan folgende Grundsätze zu befolgen:

1. Die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse erstreckt sich nur auf diejenigen oben bezeichneten höheren Schulen (Vollanstalten), bei denen folgende Bedingungen erfüllt werden:
 - a) Die gesamte Lehrdauer beträgt mindestens neun Jahre: die Aufnahme in die unterste Klasse erfolgt in der Regel nicht vor der Vollendung des neunten Lebensjahres.
 - b) Allgemein verbindliche Lehrfächer sind in der obersten Klasse aller drei Schularten: Religionslehre, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturkunde; ferner
 - bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch,
 - bei den Realgymnasien und Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Zeichnen, außerdem bei den Realgymnasien: Lateinisch.
 - c) Für die bei den drei Schularten am Schlusse des ganzen Lehrganges in den einzelnen allgemein verbindlichen Lehrfächern zu erfüllenden Zielforderungen gelten als Mindestmaß im wesentlichen die aus den preussischen Lehrplänen für die höheren Schulen von 1901 sich ergebenden Lehrziele.



- d) Der Unterricht wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, welche sich über ihre Befähigung für die ihnen gestellte Lehraufgabe ordnungsmäßig ausgewiesen haben.
2. Bei einem Anstaltswechsel erfolgt die Aufnahme eines Schülers nur nach Beibringung eines Entlassungszeugnisses der vorher von ihm besuchten Anstalt und nicht in eine höhere Klasse oder Abteilung, als nach diesem Zeugnisse die Reife bei ihm vorhanden ist.

Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäßigen Lehrdauer einen Zeitgewinn nicht einbringen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn Schüler infolge dienstlicher Versetzung des Vaters oder aus ähnlichen gewichtigen Gründen aus einem Gebiete des Deutschen Reiches mit Osterbeginn des Schuljahrs in ein solches mit Herbstbeginn oder umgekehrt übertreten; in derartigen Fällen darf ihnen, um sie vor unverschuldetem Zeitverluste zu bewahren, bei der aufnehmenden Schule auf Grund des Ergebnisses einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung die Einweisung in die nächst höhere Klasse zugebilligt werden.

3. Die Erlangung des Reifezeugnisses am Schlusse des ganzen Lehrganges ist bedingt durch das Bestehen der Reifeprüfung.

Für diese Reifeprüfung gelten folgende grundsätzliche Bestimmungen:

- a) Die Reifeprüfung wird von einer aus dem Direktor (Rektor) und Lehrern der Anstalt bestehenden Kommission unter Leitung eines Regierungskommissars vorgenommen, der auch die Zeugnisse mit zu vollziehen hat.

Es ist zulässig, den Direktor (Rektor) der Anstalt zum Regierungskommissar zu bestellen. In

diesem Falle hat er bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag bemerklich zu machen.

Bei den nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen Anstalten kann ein Vertreter des Patronats und (wo ein solcher besteht) des Ephorats oder Scholarchats als stimmberechtigtes Mitglied der Kommission angehören.

- b) Der Reifeprüfung dürfen sich die Schüler in der Regel nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahres ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahreskurse unterziehen.

Die Zulassung zur Reifeprüfung erfolgt auf Grund des Urteils der zur Prüfungskommission gehörenden Mitglieder des Lehrkörpers der Anstalt durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde, welche auch über etwaige Gesuche um Befreiung von einer der Zulassungsbedingungen zu entscheiden hat.

- c) Gegenstände der Reifeprüfung sind bei allen drei Schularten: Deutsch, Geschichte und Mathematik, ferner

bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch,

bei den Realgymnasien: Lateinisch, Französisch, Englisch und Naturkunde,

bei den Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Naturkunde.

Die übrigen Lehrgegenstände sind nicht notwendig auch Gegenstände der Prüfung.

- d) Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Befreiungen von der mündlichen Prüfung sind statthast.

Die schriftliche Prüfung findet unter beständiger Aufsicht durch Lehrer statt und erstreckt

sich bei allen drei Schularten auf Deutsch und Mathematik, ferner

bei den Gymnasien auf Lateinisch und Griechisch,
bei den Realgymnasien auf Lateinisch und Französisch oder Englisch,

bei den Oberrealschulen auf Französisch und Englisch. Darüber hinaus auch noch schriftliche Prüfungsarbeiten in anderen Lehrfächern zu fordern, bleibt der Anordnung jedes Staates überlassen.

- e) Den Maßstab für die Zuerkennung des Reisezeugnisses bilden die unter 1 c bezeichneten Zielforderungen. Dabei ist ausnahmsweise ein Ausgleich zulässig, nach welchem das Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen gedeckt wird. In dem Gegenstande, für welchen der Ausgleich zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Maß hinabgehen, welches für die Versetzung in die zweitoberste Jahresklasse erfordert wird. Nicht zulässig ist es, bei dem Beschluß über die Zuerkennung des Reisezeugnisses den von dem Prüfling gewählten Beruf zu berücksichtigen.
- f) Bei der schließlichen Beratung über die Gewährung oder Versagung des Reisezeugnisses sind sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Regierungskommissar, dem auch das Recht des Einspruchs gegen den Beschluß der Prüfungskommission zusteht; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.
- g) Das Reisezeugnis muß an hervortretender Stelle die Bezeichnung der Anstalt enthalten, an welcher

es ausgestellt ist, und leicht erkennbar machen, daß es ein Zeugnis der Reife ist. Im Eingang ist der vollständige Name des Prüflings, sein Geburtstag und -ort, seine Religion oder Konfession und der Stand und Wohnort des Vaters anzugeben, ebenso die Dauer seines Aufenthalts auf der Anstalt überhaupt und in der obersten Klasse insbesondere; ist er erst in diese eingetreten, so sind entsprechende Angaben auch betreffs der Anstalt zu machen, der er früher angehörte. Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht bloß auf das Ergebnis der Prüfung, vielmehr ist in den gesondert aufzuführenden Lehrgegenständen auch der im Unterricht erlangte Grad des Wissens und der Fertigkeiten zu berücksichtigen. Werden die Urteile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Bedeutung auf dem Zeugnisse anzugeben. Im übrigen vergleiche auch Nr. 5 und 6.

4. Das Reisezeugnis, welches ein Angehöriger des Deutschen Reichs als Schüler einer Vollanstalt in einem deutschen Bundesstaat erworben hat, gewährt (mit der aus Nr. 5 herzuleitenden Maßgabe) in einem anderen Bundesstaat alle Berechtigungen, welche in beiden Bundesstaaten übereinstimmend dem Reisezeugnisse der betreffenden Schulgattung verliehen sind. Werden in den Bundesstaaten betreffs des Berechtigungsnachweises verschiedene Forderungen gestellt, so ist die Gewährung der weiter gehenden Berechtigung von der Entschliekung der Regierung desjenigen Bundesstaates abhängig, in welchem das Reisezeugnis als Berechtigungsnachweis vorgelegt wird.
5. Für Schüler aus dem Deutschen Reiche, die später als mit dem Beginne des drittlezten Jahrganges (der Obersekundarnach weitverbreiteter Bezeichnung)

in eine Vollanstalt eines deutschen Bundesstaates eintreten, auf welchen sie weder durch die Staatsangehörigkeit noch durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter angewiesen sind, hat das dort erworbene Reisezeugnis die unter Nr. 4 bezeichnete Wirkung nur dann, wenn dem Prüflinge seitens der Unterrichtsverwaltung des Bundesstaates, dem er angehört, die Erlaubnis zur Ablegung der Reiseprüfung an jener Anstalt vorher erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reisezeugnis aufzunehmen (vergleiche Nr. 3 g).

Auf diese Bestimmung sind auswärtige Bewerber, welche die Aufnahme in eine Vollanstalt an einer höheren Stelle des Gesamtkurses als bei dem Beginne des drittletzten Jahrganges (der Obersekunda) nachsuchen, durch den Direktor (Rektor) schon vor dem Eintritt in die Anstalt hinzuweisen.

6. Deutsche Reichsangehörige, die das Reisezeugnis einer Vollanstalt erwerben wollen, ohne Schüler einer solchen zu sein (als sogenannte Extraneeer), haben sich der Prüfung an einer Anstalt desjenigen Bundesstaates zu unterziehen, auf den sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder deren Stellvertreter angewiesen sind. Die Ablegung der Reiseprüfung an einer Vollanstalt eines anderen Bundesstaates ist nur in besonders begründeten Fällen zulässig und hat die unter Nr. 4 bezeichneten rechtlichen Folgen nur dann, wenn seitens der Unterrichtsverwaltung des Bundesstaats, dem der Prüfling angehört, die Erlaubnis dazu erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reisezeugnis aufzunehmen (vergleiche Nr. 3 g).

Die Anstalt, bei welcher die Prüfung stattfinden hat, bestimmt in jedem einzelnen Falle die Schulaufsichtsbehörde.

Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung oder von Teilen derselben ist bei Extraneern nicht zulässig.

7. Sind in einem deutschen Bundesstaate besondere Prüfungen eingerichtet, durch deren Bestehen die Inhaber des Reisezeugnisses eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule die mit dem Reisezeugnisse eines Gymnasiums oder Realgymnasiums verbundenen Rechte in diesem Bundesstaat erwerben, so kommt den Zeugnissen über das Bestehen einer solchen Prüfung die gleiche Wirkung auch in den anderen deutschen Bundesstaaten zu.

Diese Vereinbarung tritt an Stelle der in den Jahren 1874 und 1889 abgeschlossenen.

Die beteiligten Unterrichtsverwaltungen verpflichten sich, ein genaues und vollständiges Verzeichnis der den drei Arten höherer Schulen in ihrem Bereiche zukommenden Berechtigungen anfertigen zu lassen und sich gegenseitig zugänglich zu machen, aus welchem auch ersichtlich ist, ob die einzelnen Berechtigungen sich nur auf die Zulassung zum Hochschulstudium oder auch auf die Zulassung zu den betreffenden Staatsprüfungen in den einzelnen Bundesstaaten beziehen.